



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

**Neuerlass der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung - SoNS)**

- Anlagen: 1) Neuerlass der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung – SoNS)
2) Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Stand: 12/2018

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	18.05.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	21.05.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Eine Beanstandung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde zum Anlass genommen, die Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach umfassend zu überarbeiten.

II. Sachverhalt

1. Einführung

a) Straßen und Wege werden nicht nur für den Verkehr, sondern auch für andere Dinge, beispielsweise Informations-, Werbe oder Verkaufsstände, Veranstaltungen, aber auch zum Beispiel für die Anlage von Treppen oder Kellerfenstern oder die Verlegung von Versorgungsleitungen genutzt. Solche Verwendungen, die über die Verkehrsnutzung hinausgehen (Sondernutzungen), müssen durch die Stadt Schwabach genehmigt werden. Das hierfür einzuhaltende Verfahren, aber auch die Gründe, aus denen eine Nutzung verweigert werden kann, regelt die Sondernutzungssatzung. Grundlage der Regelung ist das Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie teilweise das Fernstraßengesetz (FStrG) des Bundes.

Es gibt öffentlich-rechtliche Sondernutzungen (Art. 18 BayStrWG), für die Sondernutzungsgebühren anfallen und zivilrechtliche Sondernutzungen (Art. 22 BayStrWG) für die Entgelte zu zahlen sind.

b) Der Rechnungsprüfungsausschuss beanstandete in Punkt 5.3.1 des Prüfberichts 08/20218, dass in Schwabach bestimmte Sondernutzungen, die nach den Vorgaben des BayStrWG durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt werden müssten, durch öffentlich-rechtlichen Bescheid geregelt worden seien. Die Problematik ist Ausdruck der bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (Art. 22 BayStrWG: zivilrechtlich, zuständig: A.40) und solchen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen (Art. 18 BayStrWG: öffentlich-rechtlich; zuständig: A.31).

2. Lösung

a) Die Verwaltung schlägt vor, die Beanstandung zum Anlass zu nehmen, die Sondernutzungssatzung umfassend zu überarbeiten. Hierbei sollen insbesondere drei Ziele erreicht werden:

- Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtsprechung,
- Vereinheitlichung der Satzungslage in der Städteachse,
- Bereinigung des bestehenden Abgrenzungsproblems zwischen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Nutzungen.

b) Die derzeitige Satzung stammt aus dem Jahre 1981. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Änderungen der Rechtsprechung ergeben, die teilweise noch keinen Niederschlag in der Satzung gefunden hatten. Daher wurde die Satzung weitgehend neu gefasst. Daher wird hier auch auf die Anlage einer Synopse zur bestehenden Satzung verzichtet. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Überarbeitung, insbesondere auch Straffung der Begriffsbestimmungen (§ 2),
- Klarstellungen im Bereich der Regelungen über die Erlaubnispflicht (§ 3) und die erlaubnisfreien Sondernutzungen (§ 4),
- Überleitung des Großteils der sog. privatrechtlichen Sondernutzungen in das öffentliche Recht,
- Klarstellung bei den Begrifflichkeiten: Sondernutzungserlaubnis statt Genehmigung (§ 6),

- Aktualisierung der nicht-genehmigungsfähigen Sondernutzungen, insbesondere Aufnahme neuer Nutzungen im Werbebereich und höhere Rest-Gehwegbreite bei Sondernutzungen.

3. Änderungen im Einzelnen

Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Satzung wurde klarer definiert. Insbesondere die umfassten Straßentypen ausdrücklich aufgeführt.

Zu § 2:

Bestimmte Begriffe werden nunmehr ausdrücklich in der Satzung definiert, um einen einheitlichen Gebrauch sicherzustellen.

Zu § 3:

Der erlaubnispflichtige Tatbestand wird klar definiert. Der Begriff der Zulassung wird durch den im Gesetz verwendeten der Erlaubnis ersetzt.

Neu ist, dass nunmehr auch die gem. Art. 21 BayStrWG geregelten sog. zivilrechtlichen Sondernutzungen durch Verwaltungsakt beschieden werden können. Hierdurch werden sie den Sondernutzungen nach Art. 18 BayStrWG gleichgestellt. Es kommt damit für die Abgrenzung, aber auch für die stadtinterne Zuständigkeit, nicht mehr darauf an, ob die betreffende Nutzung den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann. Maßgeblich ist nunmehr allein, dass es sich um eine nicht-verkehrliche Nutzung handelt. Grundlage hierfür ist Art. 22a BayStrWG, der die Gemeinden dazu ermächtigt, eine entsprechende Regelung vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung die Benutzungen der Straße für die öffentliche Versorgung, d.h. insbesondere Strom-, Wasser- und Telekomleitungen. Deren Zulassung richtet sich weiterhin nach privatem Recht. Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu § 4:

§ 4 regelt die erlaubnisfreien Nutzungen. Auch hier wurden im Interesse der Rechtsklarheit einige Klarstellungen an den bisherigen Ausnahmetatbeständen vorgenommen. Ausdrücklich ausgenommen wird nunmehr Weihnachtsschmuck unter bestimmten Bedingungen sowie Nutzungen, in einer Höhe von über 7 Metern über dem Straßenkörper. Die Ausnahme lässt Erlaubnispflichten nach anderen Regelungen unberührt. So kann beispielsweise weiterhin eine Genehmigung nach der Werbeanlagensatzung oder eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig sein.

Zu § 5:

§ 5 regelt, wer Sondernutzer (bisher Verpflichteter) im Sinne der Satzung ist. Klargestellt wird nunmehr, dass Sondernutzer auch derjenige ist, in dessen Interesse eine Sondernutzung durch einen Dritten ausgeübt wird. Auch wird klargestellt, dass auch der jeweilige Grundstückseigentümer für eine Sondernutzung – auch eines Dritten – verantwortlich ist.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (bisher „Zulassung“) und dass im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Abfallvermeidung Bedingungen und Auflagen möglich sind. Zusätzlich enthält er eine Ermächtigung der Verwaltung, besondere Sachverhalte, nämlich die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Rahmen von Werbenutzungsverträgen sowie

Sondernutzungen anlässlich von Kirchweihen, Bürgerfest, Trempelmarkt oder ähnlichen Veranstaltungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Damit kann die bisherige Übung bei diesen Veranstaltungen fortgeführt werden.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren, insbesondere auch die Form und Inhalt des Antrags sowie die vorzulegenden Pläne und Unterlagen. Zusätzlich wird auch eine Genehmigungsfiktion eingeführt, soweit über einen vollständigen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wird.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt die Gründe, aus denen die Erlaubnis zu versagen bzw. versagt werden kann. Bei den zwingenden Versagungsgründen wurde die zwingend notwendige Restbreite des Gehweges, die neben einer Sondernutzung verbleiben muss, von bisher 1,20 m auf jetzt 1,50 Meter erhöht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Kinderwägen und Rollatoren weiterhin passieren können.

Zudem werden die Gründe aufgeführt, aus denen eine Sondernutzungserlaubnis verweigert werden kann. Hier wurde die bisherige Soll-Vorschrift durch eine Kann-Vorschrift ersetzt, um der Genehmigungsbehörde eine freiere Ermessensausübung zu ermöglichen. Die bisherigen zwingend vorgegebenen Gründe wurden dabei in Regelbeispiele gefasst. Die bisherige Regelung, die es erlaubte aus abfallrechtlichen Gründen eine Sondernutzung zu untersagen war so rechtlich nicht haltbar, da es sich um einen nicht dem Straßenrecht unterliegenden Zweck handelt. Dem damit verfolgten Ziel kann aber durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen werden.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Sondernutzungsberechtigten. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung der Auflagen des Bescheides und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere auch der Regeln der Technik. Auch sind Versorgungsleitungen usw. zugänglich zu halten.

Zu § 10:

Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt – nunmehr schriftlich - anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so läuft die Sondernutzung und auch die Gebührenpflicht weiter, bis Kenntnis von der Beendigung erlangt wird.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Nutzers zur Räumung der Straße nach Beendigung der Sondernutzung sowie die Pflicht, Beschädigungen der Straße anzuzeigen und die Beschädigung verkehrssicher zu schließen.

Zu § 12:

Die Vorschrift begründet die Haftung für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen sowie die Pflicht zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Der Nutzer hat der Stadt auch alle sonstigen Kosten, z.B. für Beschilderungen zu ersetzen.

Zu § 13:

Für die Sondernutzungen fallen Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung an. Zudem werden Verwaltungsgebühren erhoben. Zusätzlich wird auch die Entgeltspflicht geregelt.

Zu § 14:

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten der neuen Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt. Am gleichen Tag tritt die alte Satzung außer Kraft.

III. Kosten

Durch den Beschluss entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Umqualifizierung bisher zivilrechtlichen zu öffentlichen-rechtlichen Sondernutzungen kann es aber zur Verlagerung geringer Personalkapazitäten innerhalb der Stadtverwaltung kommen.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.